

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2026

Nr. 2026/1287

Aeschi: Sanierung der Güterwege Nrn. 13, 15 und 17 im Gebiet «Schwängimatten», Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Aeschi plant, ausgehend von der bereits genehmigten Erschliessungsplanung «Sanierung Flurwege», die Umsetzung eines ersten Teilsanierungsprojekts. Dieses beinhaltet die Sanierung der Güterwege Nrn. 13, 15 und 17 im Gebiet «Schwängimatten». Die Gesamtkosten für dieses erste Teilprojekt belaufen sich auf rund 392'100 Franken. Darin enthalten sind die Planungskosten für die Erarbeitung des Erschliessungsplanprojektes im Umfang von 42'003 Franken. Die Einwohnergemeinde Aeschi ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Aeschi werden über ein weitläufiges Netz von bestehenden Güterwegen, welche teilweise mit Mergel und teilweise mit Belag befestigt sind, erschlossen. Die durch ein Ingenieurbüro erarbeitete Zustandserhebung der Güterwege hat aufgezeigt, dass diese teilweise starke strukturelle Schäden aufweisen, den heutigen Bedürfnissen entsprechend zu schmal sind und ihre Lebensdauer erreicht resp. bereits überschritten ist.

Um den Wert dieser Infrastrukturanlagen zu sichern, plant die Einwohnergemeinde Aeschi die Sanierung von 26 Wegabschnitten (rund 4'710 m Mergelwege und 3'705 m Belagswege) über einen Zeithorizont von voraussichtlich zehn Jahren schrittweise vorzunehmen. Die diesem Projekt zugrunde liegende Erschliessungsplanung «Sanierung Flurwege» wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2026/619 vom 31. März 2026 genehmigt.

Als erstes Teilprojekt sollen nun die Güterwege Nrn. 13 (rund 460 m), 15 (rund 475 m) und 17 (rund 250 m) saniert werden. Das vorliegende Projekt sieht die Sanierung der Fahrbahn innerhalb der bestehenden Wegparzellen auf eine Wegbreite von 3,0 m vor. Einzig ein Abschnitt auf dem Güterweg Nr. 13 wird auf einer Länge von 275 m auf 3,5 m verbreitert. Bei allen drei Güterwegen wird die Foundation wo erforderlich ergänzt. Der bestehende Belag wird durch eine neue Tragdeckschicht ACT 22 N ersetzt und die Wegentwässerung erfolgt wie bestehend über die Schulter auf das angrenzende Wiesland. Die Gesamtkosten werden auf rund 392'100 Franken veranschlagt.

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 373'673 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 27 % oder maximal 100'892 Franken zuzusichern. Das ALW wird beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Aeschi als Werkeigentümerin eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht (Garantieerklärung) unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Erschliessungsplanung «Sanierung Flurwege», Regierungsratsbeschluss Nr. 2026/619 vom 31. März 2026, sind einzuhalten. Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2026/619 vom 31. März 2026 in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 373'673 Franken ein Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 100'892 Franken zugesichert.
- 3.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2027 gewährt.
- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Forstkreis Region Solothurn)
Amt für Finanzen
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt (Boden)

Eröffnung und Versand durch das Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern
Einwohnergemeinde Aeschi, Gemeindepräsidium, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi SO